Beilage
zum öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 10.

Marienwerder, den 11. März 1863.

24) Die unverehelichte großjährige Ottilie Kühl und der Vormund ihres unebelichen Kindes Wilhelm Albert Otto, Schulz Rossow zu Bonin bei Labes, hat gegen den Oeconomen Wilhelm Rossow, früher zu Buntowo, dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, wegen Schwängerung und Alimente geklagt und angetragen: den Verklagten für den Vater des von ihr außerehelich geborenen Kindes und als solchen für schuldig zu erachten, an sie: 1. Entbindungs-, Tauf- und Sechswochenkosten 10 Rthlr., 2. Alimente für das Kind bis zu dessen zurückgelegten 14ten Lebensjahre mit monatlich 2 Rthlr. und zwar die rückständigen sofort, die laufenden in vierteljährlichen Raten praenumerando zu bezahlen, auch dem Kinde das gesetzliche Erbrecht in dem Nachlaß des Verklagten vorzubehalten. Der Verklagte wird aufgefordert, in dem **am 10. April 1863, Vormittags 12½ Uhr,** im Gerichtsgebäude hierselbst vor Herrn Gerichts-Assessor Völtz anstehenden Termine zu erscheinen und sich auf die Klage auszulassen, widrigenfalls die in der Klage angeführten Thatsachen für zugestanden und nach dem Klageantrage in contumaciam verurtheilt werden wird.

Flatow, den 12. Dezember 1862. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

25) Auf dem Grundstücke Heinrichswalde Nro. 8. steht sub Rubr. III. Nro. 1. ein Kapital von 100 Rthlr., zinsbar zu 5 pCt., aus der gerichtlichen Agnitions-Resolution vom 6. Dezember 1810 für den verstorbenen Erbpächter Erdmann Pankniu zu Stretzin vigore decreti vom 22. April 1815 eingetragen, welches Kapital nach der bescheinigten Angabe des Besitzers längst abgezahlt ist. Auf seinen Antrag werden die Erben, Cessionarien oder sonstigen Rechtsnachfolger des Erdmann Pankniu hierdurch aufgefordert, spätestens in dem **am 3. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt und die Post im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Pr. Friedland, den 2. März 1863. Königl. Kreisgerichts-Commission.

26) Die verehelichte Tagearbeiter Großmann, Anna Dorothea (geborne Stein) zu Alt Grochwitz, hat wider ihren dem Aufenthalte nach unbekannten Ehemann, den Tagearbeiter Gottfried Großmann, auf Grund böslicher Verlassung (§§. 688. ff. Thl. II. Titel 1. Allg. Landrechts) Ehescheidungsklage angestrengt. Zur Beantwortung dieser Klage und zur mündlichen Verhandlung haben wir einen Termin auf **den 15. Juni 1863, Mittags 12 Uhr,** anberaumt. Der Großmann wird aufgefordert, sich vor oder in diesem Termine an hiesiger Gerichtsstelle zu melden, widrigenfalls er in contumaciam der böslichen Verlassung für geständig erachtet werden wird und er Trennung der Ehe, so wie Verurtheilung als allein schuldiger Theil zu gewärtigen hat.

Freistadt, den 21. Februar 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

27) Die verehelichte Einwohner Stacherowska, Maria (geborne Beyer) aus Zawda Wolla, hat wider ihren Ehemann Friedrich Stacherowski, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wegen böslicher Verlassung auf Trennung der Ehe geklagt. Verklagter wird hiermit zur Beantwortung der Klage auf **den 18. Juni d. J., Vormittags 12 Uhr,** an ordentlicher Gerichtsstelle, Thorner Vorstadt, vor Herrn Gerichts-Assessor Müller unter der Verwarnung vorgeladen, daß wenn derselbe sich weder vor, noch in dem anstehenden Termine meldet, der Klageinhalt als von ihm zugestanden erachtet und dem Antrage gemäß das Ehescheidungserkenntniß abgefaßt werden wird.

Graudenz, den 18. Januar 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheil.

28) Der Fleischergeselle Herrmann Kittmann ist beschuldigt, im Monate Februar v. J. 2 von der unverehelichten Louise Janzen mit Umgehung der Steuer in die hiesige Stadt eingebrachte Kälber geschlachtet zu haben. Zur Verhandlung über diese Anklage ist ein Termin auf **den 28. April d. J., Vormittags 10 Uhr,** im Verhandlungszimmer Nro. 7. des hiesigen Gerichtsgebäudes anberaumt. Der Angeschuldigte Herrmann Kittmann, welcher im vorigen Jahre sich hier aufgehalten hat, dessen gegenwärtiger Aufenthalt aber unbekannt ist, wird aufgefordert, in diesem Termine zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden kön-

nen. Im Falle des Ausbleibens des Angeklagten wird mit der Untersuchung und Entscheidung über die Anklage in contumaciam verfahren werden.

Marienwerder, den 20. Februar 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

29) Das Hypotheken-Dokument über 8500 Thlr., bestehend aus der Obligation vom 2. Januar 1830 nebst Ingrossationsnote und Hypothekenschein vom 11. Januar 1830, eingetragen auf dem bei Riesenburg belegenen, dem Carl Fritz gehörigen Grundstücke, Hausmühle Vol. I. pag. 168. Rubr. III. Nro. 2., für die verstorbene Reichsburggräfin zu Dohna, Amalie (geb. Gräfin v. Schlieben) ist verloren gegangen, die Post selbst bezahlt, und von der Gläubigerin, legitimirten Erben quittirt. — Alle Diejenigen, welche an diese Post als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche machen wollen, werden aufgefordert, dieselben in dem **am 23. März 1863, Vormittags 11 Uhr,** hieselbst, vor dem Herrn Kreisgerichts-Direktor Tourbié, anstehenden Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt werden, das Dokument für ungültig erklärt und die Post gelöscht wird. Rosenberg, den 8. Dezember 1862. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheil.

30) Der abwesende Käthner Gottfried Lönser wird auf Ansuchen seiner Ehefrau Louise (geborne Schülke) in Bukowiec, welche behauptet, von seinem Aufenthalte aller angewendeten Mühe ungeachtet keine Nachricht erhalten zu haben, hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten und spätestens in dem auf **den 2. Juli d. J., Vormittags 10½ Uhr,** vor Herrn Kreisrichter Lehmann in dem hiesigen Gerichtsgebäude angesetzten Termine zu gestellen und die wegen böslicher Verlassung angestellte Ehescheidungsklage zu beantworten, widrigenfalls die bösliche Verlassung für dargethan angenommen, auf Trennung der Ehe erkannt und der ausbleibende Ehegatte für den allein schuldigen Theil erklärt werden wird. Schwetz, den 23. Februar 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

31) Gegen den Brennereigehilfen Adalbert Marchellek, früher in Plonchott, ist auf Antrag der hiesigen Königl. Staatsanwaltschaft vom 15 September 1862 zufolge Beschlusses vom 24. desselben Monats und Jahres die Untersuchung wegen Maischsteuer-Defraudation und Kontravention eröffnet worden. Zur öffentlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf **den 30. April 1863, Vormittags 11 Uhr,** im Sitzungssaale der Gefangenanstalt anberaumt worden. Der Angeklagte Adalbert Marchellek, dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird aufgefordert, in diesem Termine zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termin anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Falle des Ausbleibens des Angeklagten wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Anklage in contumaciam verfahren werden. — Als Zeugen sind zum Audienztermine 1. der Brennknecht Lorenz Sochacki in Gr. Kruszyn, 2. der Brennknecht Joseph Zamroszinski, 3. der Brennknecht Stanislaus Jankowski, 4. der Brennknecht Johann Cendrowski in Plonchott, und als subsidiarisch für die Strafe und Kosten Verhafteter der Rittergutsbesitzer v. Hennig daselbst vorgeladen.

Strasburg, den 12. Dezember 1862. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Verkauf von Grundstücken.

Nothwendige Verkäufe.

32) Königl. Kreisgericht zu Conitz, den 5. Dezember 1862.

Das der verehelichten Kutz gehörige, in der Feldmark Conitz belegene Ackergrundstück Nro. 396. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 4602 Rthlr. 10 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 16. April 1863, Vormittags 11 Uhr,** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

33) Königl. Kreisgericht zu Culm, den 29. Januar 1863.

Das dem Schmiedemeister August Basner gehörige Grundstück Stadt Culm Nro. 291., abgeschätzt auf 1300 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 11. Mai 1863, Vormittags 11 Uhr,** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

34) Königl. Kreisgericht zu Graudenz, den 20. Dezember 1862.

Das den Schmiedemeister Johann und Julie (geborne Dira) Krutschkowskischen Eheleuten gehörige, in Graudenz sub Nro. 584. der Hypothekenbezeichnung belegene Grundstück, abgeschätzt auf 1385

Rthlr. 25 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 23. Mai 1863, Vormittags 11 Uhr** ab, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger Rentier Jacob Bock aus Grünelinde wird hierzu öffentlich vorgeladen. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

35) Königl. Kreisgerichts-Commission zu Lautenburg.

Das den Zimmergesell Johann und Elisabeth (geb. Jankowska) Schwoch'schen Eheleuten gehörige, in der Stadt Lautenburg unter der Hypotheken-Nummer 559. belegene Grundstück, abgeschätzt auf 700 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 13. April 1863, Vormittags 12 Uhr**, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Lautenburg, den 23. Dezember 1862. Königl. Kreisgerichts-Commission.

36) Königl. Kreisgerichts-Commission zu Lautenburg.

Das den Besitzer Anton und Emilie (geb. Donner) Jarzynka'schen Eheleuten gehörige, in der Stadt Lautenburg unter der Hypotheken-Nummer 26. belegene Kruggrundstück, abgeschätzt auf 550 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 14. April 1863, Vormittags 12 Uhr**, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Lautenburg, den 23. Dezember 1862. Königl. Kreisgerichts-Commission.

37) Das den Michael Olszewskischen Eheleuten zugehörige Grundstück Dt. Damerau Nro. 41., abgeschätzt auf 209 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 10. Juni 1863, Mittags 12 Uhr**, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden. Marienburg, den 26. Febr. 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheil.

38) Königl. Kreisgerichts-Commission zu Schloppe, den 13. Februar 1863.

Das dem Schneider Carl Julius Kroll gehörige Grundstück Schloppe Nro. 168. a., abgeschätzt auf 600 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 3. Juni 1863, Vormittags 10 Uhr**, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger Adolph Eduard Kroll wird hierzu öffentlich vorgeladen. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

39) Königl. Kreisgericht zu Strasburg in Westpr., den 2. Dezember 1862.

Das den Michael und Anna (geb. Stahnke) Kühn'schen Eheleuten gehörige Grundstück Jaworze Nro. 2., abgeschätzt auf 580 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 22. April 1863, Vormittags 11 Uhr**, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. — Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. – Folgende dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, als: Michael Naß resp. dessen Erben werden hierzu öffentlich vorgeladen. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

40) Königl. Kreisgericht zu Strasburg in Westpr., den 18. Dezember 1862.

Die den Anton und Anna (geb. Prussakowska) Zdrojewskischen Eheleuten gehörigen Grundstücke: a. Tillitz Nro. 40., abgeschätzt auf 800 Rthlr., b. Tillitz Nro. 47., abgeschätzt auf 200 Rthlr., c. Tillitz Nro. 25., abgeschätzt auf 500 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen **am 23. April 1863, Vormittags 11 Uhr**, an hiesiger Gerichtsstelle einzeln oder zusammen subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

41) Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Stuhm, den 11. Dezember 1862.

Das zu Peterswalde belegene, dem Rentier Gustav Fechter gehörige Grundstück Nro. 15. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 8176 Rthlr. 3 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 12. Oktober 1863, Vormittags 12 Uhr,** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

42) Königl. Kreisgericht zu Thorn, den 9. Dezember 1862.

Die dem Einsassen Daniel Voigt zu Gremboczyn sub Nro. 24. und Nro. 28. gehörigen Grundstücke, abgeschätzt auf resp. 1018 Rthlr. 10 sgr. und 540 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in dem III. Bureau einzusehenden Taxe, sollen **am 20. April 1863, Vormittags 12 Uhr,** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. — Folgende dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, als: 1. der Knecht Martin Pehlke, früher in Leibitsch, 2. der Kaufmann Ludwig Meyer, früher in Thorn, 3. die Erben des verstorbenen Kaufmanns M. Wechsel, 4. die Erben des verstorbenen Kaufmanns Michael Wechsel, 5. der Kutscher Martin Wahl, früher in Thorn, 6. die Erben des Altsitzers Johann Kurkowski aus Gremboczyn, werden hierzu öffentlich vorgeladen. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Freiwillige Verkäufe.

43) Das zum Nachlasse der Wittwe Hintz, Caroline (geborne Gröhn), gehörige Grundstück Kurzebrack Nro. 53. mit einem Morgen Acker, geschätzt auf 480 Rthlr., soll im Termine **den 3. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,** im Sitzungs-Saale Nro. 10. meistbietend verkauft werden.

Marienwerder, den 23. Februar 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheil.

44) Das den Fabian Lewandowskischen und Johann Pelkowskischen Erben gehörige, im Dorfe Siemon belegene und sub Nro. 66. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 796 Rthlr. 8 sgr. 11 pf., soll **am 20. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,** an ordentlicher Gerichtsstelle in freiwilliger Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und das Hypothekenbuch können in unserm Bureau II. eingesehen werden.

Thorn, den 27. Januar 1863. Königl. Kreisgericht. Zweite Abtheil.

Eheverträge.

45) Königl. Kreisgericht zu Culm, den 23. Februar 1863.

Die Ottilie Dorothea Jeanette Wiszniewska (geborne Fehlau) und deren Ehemann Einwohner Carl Wiszniewski zu Dembowitz haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Verhandlung vom 18. d. M. ausgeschlossen.

46) Der Schneider Moritz Rohde und dessen Ehefrau Minna (geborne Lichtenstein), bisher in Königsberg, jetzt hier wohnhaft, haben durch Vertrag vom 15. April 1862 die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, die des Erwerbes aber beibehalten.

Dirschau, den 21. Februar 1863. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

47) Rosalie Cerulla (geborne Strübig) hat bei ihrem Ausscheiden aus der Vormundschaft die bis dahin ausgesetzte Gütergemeinschaft auch für die Folge mit ihrem Ehemanne, Maurer August Cerulla zu Wolfsdorf, durch Vertrag vom 7. und 25. Februar 1863 ausgeschlossen und ihrem Vermögen, sowie ihrem Erwerbe die Rechte des Vorbehaltenen beigelegt.

Dt. Eylau, den 25. Februar 1863. Königl. Kreisgerichts-Commission.

48) Der Kaufmann Daniel Blum zu Dt. Eylau und das Fräulein Henriette Freymuth, diese im väterlichen Beistande des Kaufmannes Samuel Lewin Freymuth daselbst, haben für ihre Ehe durch Vertrag vom 23. Februar 1863 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen und dem Vermögen der Ehefrau die Rechte des Vorbehaltenen beigelegt.

Dt. Eylau, den 23. Februar 1863. Königl. Kreisgerichts-Commission.

49) Der Rittergutsbesitzer Alexander Sommer und dessen Ehegattin Bertha (geborne Krug) in

Grunau haben bei Verlegung ihres Wohnsitzes aus der Provinz Sachsen nach Grunau laut gerichtlicher Verhandlung vom 4. Februar 1863 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Flatow, den 8. Februar 1863. Königl. Kreisgericht. Zweite Abtheilung.

50) Die verehelichte Schäferknecht Wilhelmine Gramenz (geb. Schuhmann) zu Pottlitz hat bei erreichter Großjährigkeit die bis dahin suspendirt gewesene Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mit ihrem Ehemanne, dem Schäferknecht Carl Gramenz, laut gerichtlicher Verhandlung vom 17. Februar d. J. ausgeschlossen und dabei bestimmt, daß ihr Vermögen die Natur des vorbehaltenen Vermögens haben soll. Flatow, den 17. Februar 1863. Königl. Kreisgericht. Zweite Abtheil.

51) Die Wittwe Theodora Piskorowska (geborne Wisniewska) aus Jamielnik und der Einsasse Franz Bartkowski von daselbst haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Verhandlung vom 14. Februar d. J. ausgeschlossen.

Lautenburg, den 14. Februar 1863. Königl. Kreisgerichts-Commission.

52) Die verwittwete Bürgermeister Rosa Pohl (geborne Schulz) und der Oekonom Eduard Wichmann haben vor Eingehung ihrer Ehe mittelst Vertrages d. d. Tollkemitt, den 18. Januar 1849 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, und diese Ausschließung ist durch die damaligen Danziger Intelligenzblätter bekannt gemacht. — Nachdem nun die Wichmannschen Eheleute ihren Wohnsitz in Weishof (Kreis Marienwerder) genommen haben, wird die obige Ausschließung der Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes hierdurch wiederholt.

Marienwerder, den 11. Februar 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheil.

53) Die verehelichte Amalie Bertha Schneider (geborne Cremin) zu Marienau hat bei erreichter Großjährigkeit den 21. Januar 1863 die bis dahin gesetzlich suspendirt gewesene Ausschließung der Gütergemeinschaft auch ferner in ihrer Ehe ausgeschlossen.

Marienwerder, den 14. Februar 1863. Königl. Kreisgericht. Zweite Abtheil.

54) Der Eigenthümer Johann Torbicki in Halbdorf und die Wittwe Catharina Pietruszewska (geborne Zietek) daselbst haben mittelst Vertrages vom 13. d. M. die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, die des Erwerbes aber beibehalten.

Marienwerder, den 14. Februar 1863. Königl. Kreisgericht. Zweite Abtheil.

55) Der Gärtner Friedrich Neumann in Schäferei und die Wittwe Marie Mileck (geb. Schumann) haben mittelst Vertrages vom 12. d. M. für die Dauer ihrer einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, die des Erwerbes aber beibehalten.

Marienwerder, den 13. Februar 1863. Königl. Kreisgericht. Zweite Abtheil.

56) Die verehelichte Tagelöhner Josephine Franziska Neidhard (geborne Lyskowska) zu Oliva hat bei erreichter Großjährigkeit die bis dahin suspendirt gewesene Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mit ihrem Ehemanne, dem Tagelöhner Ludwig Neidhard zu Oliva, laut gerichtlicher Verhandlung vom 14. Januar d. J. ausgeschlossen.

Neustadt in Pr., den 14. Januar 1863. Königl. Kreisgericht. Zweite Abtheil.

57) Königl. Kreisgerichts-Commission zu Schloppe, den 21. Februar 1863.

Der Schuhmachermeister Franz Kaatz zu Zützer und das Fräulein Pauline Wehner, im Beistande ihres Vaters, des Lehrers Daniel Wehner zu Salm, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mit der Bestimmung, daß das von der Braut eingebrachte Vermögen die Natur des nachträglich Vorbehaltenen haben soll, laut gerichtlicher Verhandlung vom 20. Februar 1863 ausgeschlossen.

58) Königl. Kreisgericht zu Schwetz, den 14. Februar 1863.

Der Kreisrichter Eduard Müller hierselbst und das Fräulein Minna Sprückmann haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 5. d. Mts. ausgeschlossen.

59) Königl. Kreisgericht zu Thorn, den 14. Februar 1863.

Der Schiffbauergeselle Wilhelm Wickert von hier und die Wittwe Antonie Eckardt (geb. Muszynska) hierselbst haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 13. Februar 1863 ausgeschlossen.

60) Der Fleischermeister Carl Herrholz zu Gr. Schliewitz und dessen Braut Friederike Ewelt aus Sarosle haben für die von ihnen einzugehende Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch den Vertrag vom 20. Januar 1863 ausgeschlossen.

Tuchel, den 16. Februar 1863. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

61) Der Mühlenbesitzer Friedrich Fethke zu Okiersk und die separirte Edeline Dorn (geborne Eckert), Letztere mit Genehmigung ihres Vaters, des Königl. Försters Carl Gotthardt Eckert zu Kelpiner Brücke, haben für die von ihnen einzugehende Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch den Vertrag vom 6. Februar 1863 ausgeschlossen.

Tuchel, den 10. Februar 1863. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

62) Der Einwohner Johann Liedtke aus Kensau und die separirte Anna Flemming (geb. Sauck), die Letztere mit Genehmigung ihres Vaters Daniel Sauck aus Kensau, haben für die von ihnen einzugehende Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch den Vertrag vom 10. Februar 1863 ausgeschlossen. Tuchel, den 12. Februar 1863. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Lizitationen und Auktionen.

63) Zu den diesjährigen Weichselstrom-Regulirungs-Bauen gegen Culm und Schwetz sollen im Laufe dieses Jahres 2000 Schock Faschinen, 1500 Schock Buhnenpfähle à 4 Fuß lang und 100 Schachtruthen Feldsteine geliefert werden. Lieferanten, welche geneigt sind, diese Lieferungen ganz oder theilweise zu übernehmen, ersuche ich hiermit, ihre versiegelten Offerten portofrei und unter der Rubrik „Submission auf Materialien zur Regulirung der Weichsel“ bis spätestens **zum 28. d. Mts.**, Vormittags 11 Uhr, bei mir einzureichen. Die näheren Bedingungen sind in meinem Geschäftszimmer einzusehen.

Culm, den 6. März 1863. Der Wasser-Bau-Inspektor Berndt.

64) Zu den diesjährigen Weichselstrom-Regulirungs-Neubauten zwischen Schmolln und Ostrowo soll die Lieferung von 700 Schock grüner Kampenfaschinen, 1300 Schock Waldfaschinen, 1500 Schock Buhnenpfählen, 200 Schock Hakenpfählen, 100 Schachtruthen Feldsteinen im Wege der Submission vergeben werden, und ist zu diesem Behuf ein Termin auf **Sonnabend, den 11. April** d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Gursker Kruge anberaumt. Die Offerten sind mit der Aufschrift „Materialien-Lieferungen zu den Strombauten im Thorner Wasserbaubezirk“ portofrei und versiegelt vorher hier einzureichen. — Die Lieferungs-Bedingungen können bei dem Revierbuhnenmeister Kerber zu Alt Thorner Hafen und im Bureau des Herrn Baumeisters Ulrich hier eingesehen werden.

Thorn, den 4. März 1863. Der Königl. Kreisbaumeister Zeidler.

65) Die Königl. Chausseegeld-Erhebung zu Peterswalde zwischen Jastrow und Schlochau, die in den letzten 3 Jahren durchschnittlich 374 Rthlr. jährlich eingebracht hat, soll vom 1. Mai d. J. ab im Wege des Meistgebots alternativ auf ein Jahr unter stillschweigender Verlängerung mit 2 Prozent jährlicher Steigerung oder auf 3 Jahre ohne Steigerung verpachtet werden. — Wir haben hierzu einen Lizitations-Termin auf **Dienstag, den 24. März 1863**, 2 Uhr Nachmittags, in dem Chausseegeld-Hebelokal zu Peterswalde anberaumt, zu welchem Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lizitations- und Kontrakts-Bedingungen bei uns und auf der Chausseegeld-Hebestelle zu Peterswalde zur Einsicht ausliegen und im Termine bekannt gemacht und nur dispositionsfähige Personen gegen Erlegung einer Caution von 100 Rthlr. baar oder in preußischen Staatspapieren zum Bieten zugelassen werden. Jastrow, den 25. Februar 1863. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

66) Zur Licitation des Reparatur- und Erweiterungsbaues der kathol. Kirche zu Camin, veranschlagt auf 8015 Rthlr. 29 sgr. 4 pf. incl. der Kosten der Hand- und Spanndienste habe ich einen Termin auf **den 20. März d. J.**, Vormittags 10 Uhr, im Magistrats-Bureau zu Camin anberaumt, zu welchem Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kosten Anschläge und Zeichnungen, sowie die Contracts-Bedingungen im Magistrats-Bureau zu Camin eingesehen werden können und daß der Termin Mittags 12 Uhr geschlossen wird. Flatow, den 26. Febr. 1863. Der Landrath.

67) Auf höhere Anordnung soll

1.	die Umwährung des Gehöfts auf der Pfarre zu Unislaw, veranschlagt auf	24 Rthlr.	15 sgr.	— pf.
2.	die Reparatur des Pfarrhauses daselbst, veranschlagt auf	141 Rthlr.	4 sgr.	8 pf.
		165 Rthlr.	19 sgr.	8 pf.

und ferner abgesondert

3. die Reparatur der Decke des Stalles daselbst, veranschlagt auf . . . 56 Rthlr.

an den Mindestfordernden ausgethan werden. Hiezu steht ein Termin auf **Donnerstag den 9. April d. J.**, 10 Uhr Morgens, hieselbst an, zu welchem Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Termin um 12 Uhr Mittags geschlossen wird.

Culm, den 3. März 1863. Königl. Domainen-Rent-Amt.

68) Zur Lizitation des einschließlich der Dienste auf 770 Rthlr. 23 sgr. 11 pf. und ausschließlich derselben auf 609 Rthlr. 10 sgr. 2 pf. veranschlagten Reparaturbaues eines Pferde-, Vieh- und Schafstallgebäudes auf der katholischen Pfarre in Lobdowo habe ich im Auftrage der Königl. Regierung zu Marienwerder auf **den 20. März d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Amtsbureau Termin anberaumt, zu dessen Wahrnehmung Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lizitation um 1 Uhr Nachmittags geschlossen werden wird. Der Anschlag und die Baubedingungen können während der Dienststunden in meinem Geschäftsbureau eingesehen werden.

Gollub, den 1. März 1863. Königl. Domainen-Rent-Amt.

69) Die Umdeckung des Daches auf der kathol. Kirche zu Grabau, veranschlagt auf 568 Rthlr. 25 sgr. 4 pf. incl. der Dienste, soll noch in diesem Jahr zur Ausführung gebracht werden. Hiezu habe ich einen Lizitations-Termin auf **den 31. März d. J.**, Vormittags 10 Uhr, in meinem Bureau anberaumt, und lade Bauunternehmer mit dem Bemerken vor, daß der Anschlag hier zur Einsicht vorliegt und daß der Termin um 12 Uhr Mittags geschlossen wird.

Neumark, den 3. März 1863. Königl. Domainen-Rent-Amt.

70) Die Ausführung folgender Bauten auf der katholischen Pfarre zu Rumian: a. Reparatur des Schaafstalles und der Wagenremise, veranschlagt auf 175 Rthlr. 8 sgr. 5 pf.; b. desgleichen des Speichergebäudes, veranschlagt auf 305 Rthlr. 3 sgr. 7 pf., ist in zwei Terminen zur Minuslicitation ausgeboten, ohne daß sich ein Entrepreneur gefunden hat. Die Königl. Regierung hat daher bestimmt, daß in einem neuen Termine die Lizitanten aufgefordert werden sollen, nöthigenfalls Gebote zu machen, welche die Anschlags-Summe überschreiten. Ich habe daher einen neuen Termin auf **den 14. April d. J.**, Vormittags 10 Uhr, in meinem Bureau anberaumt und lade Bietungslustige mit dem Bemerken ein, daß die Anschläge und Bedingungen bei mir zu jeder Zeit eingesehen werden können und daß der Termin um 12 Uhr Mittags geschlossen wird.

Neumark, den 4. März 1863. Königl. Domainen-Rentamt.

71) Montag, den 30. März d. J., Vormittags 9 Uhr und an den nächstfolgenden Tagen, werde ich den ganzen Nachlaß des verstorbenen Hofbesitzers Wilhelm Penner in dem Sterbehause zu Stobbendorff, bestehend aus Küchen- und Hausgeräth, Glassachen, Mobiliar, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücken, Pferden, Kühen, Schweinen, Wagen, Ackergeräthschaften, Latten, Rundholz, Mauersteinen und verschiedenem Getreide rc., gegen sofortige Bezahlung öffentlich verkaufen.

Marienwerder, den 2. März 1863. Clement.

72) Dienstag, den 17. März d. J., Nachmittags 2 Uhr, soll auf dem Grundstücke des Hofbesitzers Rottmann zu Gr. Nebrau eine Häckselmaschine, ein Paar Kummetgeschirre, eine zweijährige Fuchsstute und eine Britschke gegen sofortige Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 9. März 1863. Clement.

73) Zum Verkauf der in der Oberförsterei Eisenbrück noch vorhandenen Nutz- und Brennholzbestände habe ich pro II. Quartal 1863 folgende Termine im Kruge der Glashütte Eisenbrück anberaumt: **Mittwoch**, den **8.** und **22. April**, den **6.** und **20. Mai**, den **10.** und **24. Juni**, Vormittags 9 Uhr. Die Hölzer werden vor dem betreffenden Schutzbeamten den vor dem Termine sich Meldenden vorgezeigt werden, die Verkaufs-Bedingungen vor dem Beginn des Verkaufs bekannt gemacht werden. Eisenbrück, den 2. März 1863. Der Revier-Verwalter.

74) Zum meistbietenden Verkaufe des bei Aufräumung der Schläge und Gestelle des ganzen Reviers gewonnenen Bau- und Nutzholzes, einschließlich einiger Birken, steht ein Termin **am 26. März d. J.** im Gasthofe zu Brunstplatz um 10 Uhr an, zu welchem Kaufliebhaber eingeladen werden.

Lindenbusch, den 2. März 1863. Der Königl. Oberförster.

75) Zur anderweiten Verpachtung einer Forstblöße im Schutzbezirk Neuhaus von 1 Morgen Größe, bisher an den Einsassen Simon Redzimski zu Sdrcie verpachtet, für die drei Jahre bis zum 1. Januar 1866 steht ein Termin in hiesiger Oberförsterei **am 20. März** d. J., Vormittags 10 Uhr, an. Der Schluß erfolgt um 12 Uhr Mittags.

Lindenbusch, den 2. März 1863. Der Königl. Oberförster.

76) Im Frühjahr d. J. werden im Jagen 148., Belauf Eichhorst, und Jagen 145., Belauf Klonowo (Forstreviers Gurzno), ungefähr 12 Klafter Eichenborke geplättet werden können, und habe ich zur meistbietenden Versteigerung dieser Nutzung einen Termin auf **Mittwoch, den 22. April** d. J., Vormittags 10 Uhr, im Geschäftszimmer der hiesigen Oberförsterei anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht, jedoch

auch vor demselben eingesehen werden können. Die Hälfte des Steigerpreises muß gleich im Termine erlegt werden. Ruda, den 3. März 1863. Der Königl. Oberförster.

77) Bekanntmachung der Holzverkaufs-Termine in der Königl. Oberförsterei Gurzno pro II. Quartal 1863.

Bau- und Brennhölzer aus dem ganzen Revier:

1. **den 15. April** d. J., im Gasthause des Gastwirths Jankowski in Lautenburg;
2. **den 13. Mai** d. J., im Bureau der Oberförsterei Gurzno zu Ruda;
3. **den 10. Juni** d. J., im Gasthause des Gastwirths Jankowski in Lautenburg.

Die Termine beginnen um 10 Uhr Vormittags. — Die Bekanntmachung der Holzverkaufs-Bedingungen erfolgt in den Terminen.

Ruda, den 28. Februar 1863. Der Königl. Oberförster.

78) Bekanntmachung der Holzversteigerungs-Termine für das Königl. Forstrevier Schönthal pro II. Quartal 1863, für folgende Beläufe:

Cronerfier, Marienbrück und Friedenshain: den **10. April, 18. Mai**, Vormittags 10 Uhr, im Gasthause zu Freudenfier. — Buchwalde: den **13. April**, Vormittags 10 Uhr, im Gasthause zu Grünthal. — Jägerthal, Rederitz und Thurbruch: den **17. April**, Vormittags 10 Uhr, im Gasthause zu Rederitz. — Die Verkaufs-Bedingungen werden in den Lizitations-Terminen selbst bekannt gemacht werden. Schönthal, den 1. März 1863. Der Königl. Oberförster.

79) Die Holzversteigerungs-Termine im Revier Wocziwodda pro II. Quartal 1863 sind:

a. für die Revierabtheilung Wocziwodda am **8. April, 13. Mai** und **10. Juni**, Vormittags 10 Uhr, im Kruge von Wocziwodda;

b. für die Revierabtheilung Friedrichsbruch am **15. April, 6. Mai** und **3. Juni**, Vormittags 10 Uhr, im Kruge von Rittel.

Wocziwodda, den 3. März 1863. Königl. Oberförsterei.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

80) **Kleesamen**

in weißer, rother und gelber Waare, Steinklee, Incarnatklee, Schwedischer Klee, Thymothee, **echte** neue Französische **Luzerne**, Sand-Luzerne, Spörgel, echt Engl., Franz., Ital. und Deutsches **Ryegras**, Knaulgras, Wiesenfuchsschwanz, Schaaf-, Wiesen-, Manna-, harten und rothen **Schwingel**, Hain-, Wiesen-, rauhes und spätes **Rispengras**, Honig-, Strauß-, Perl-, Geruch-, Zitter-, Rohrglanz-, Fiorin- und Kamm-**Gras**, Rasenschmiele, Goldhafer, Sandhafer, Schaafgarbe, Wegebreit, Bibernelle, Pimpinelle, weiße, gelbe und blaue **Lupinen**, **Seradella**, Kümmel, **Mais**, Futter- und Thiergartenmischung, **Möhren-, Rüben-** und Wald-Samen in den verschiedenen Sorten, echten neuen **Pernauer, Rigaer, Libauer** und **Memeler Kron-Säe-Leinsamen** billigst bei Karkutsch und Comp., Stettin, gr. Oderstr. 13.

81) **Kleesamen,**

rothen und weißen, Wasserklee, gelben Hopfenklee, echte französ. Luzerne, Thymothee, echt engl. Raigras, Spörgel, Thiergartenmischung, Sommer-Rüben, Dotter, Lupinen, Pferdebohnen, Sommer-Roggen, Wicken, Buchweizen, neuen weißen amerikan. Pferdezahn-Mais, gelben Badenser Mais, neuen Kron-Säe-Leinsamen, Hanfsamen, Mai-Rüben, Runkel- und Stoppelrüben, Kumst, Wrucken, weiße grünköpfige Riesenmöhren 2c., (Wachholderbeeren) zur Saat in keimfähiger Qualität empfiehlt billigst

Graudenz, März 1863. Heinrich Seeliger.

82) Anlehne verschiedener Größe sind z. Hypothek billig, jedoch nicht unter 4 u. 4½ % Zinsen zu begeben durch's Gütercomtoir in Danzig, Frauengasse 45.

83) Ein militairfr. verheirath. Kunstgärtner, in d. 30er Jahren, mit gut. Zeugnissen versehen, sucht eine Stelle, wo Gewächshaus ist. Zu erfrag. in Marienwerder Bergstr. Nro. 509. beim Buchdr. Kliemchen.

84) Einen Conditor-Lehrling sucht Hirschfeld in Marienwerder.

(Der Insertionsgebührensatz beträgt 4 Sgr. für die Zeile und 1 Sgr. für jedes Belagsblatt.)

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Der unter der Firma:

Caisse paternelle (Väterliche Kasse)

in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unter dem 19. März 1850, 19. März 1856 und 20. April 1859 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

Für die Aufstellung dieser Uebersicht können von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen erlassen werden. Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c., zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung, zurückgenommen und für erloschen erklärt werden, übrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 5. Mai 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
gez. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
gez. Graf zu Eulenburg.

Concession
zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Caisse paternelle" zu Paris.
M. f. H. etc. IV. 3662. M. d. J. I. A. 3408.

Statuten

der Caisse paternelle (Väterlichen Kasse), Aktien-Gesellschaft für Lebensversicherungen im Allgemeinen, auf Gegenseitigkeit, zu festen Prämien und gegen Unfälle auf Eisenbahnen.

Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Die zu Paris unter der Benennung **„Caisse paternelle“ Väterliche Kasse**, Lebensversicherungs-Gesellschaft, gebildete Aktien-Gesellschaft nimmt die Benennung an:

Caisse paternelle (Väterliche Kasse),

Gesellschaft für Lebensversicherungen im Allgemeinen und gegen die Unfälle auf Eisenbahnen.

Ihre Dauer ist, vorbehaltlich der nachfolgend vorgesehenen Fälle der Auflösung, auf fünfzig nach einander folgende Jahre bestimmt, welche von dem Tage der Genehmigung der gegenwärtigen Gesellschaft, vom neunzehnten März Eintausend achthundert funfzig, angefangen haben.

Ihr Sitz und Domizil ist zu Paris.

Sie kann in dem ganzen französischen Kaiserreich und im Ausland Geschäfte machen.

Art. 2. Die Geschäfte der Gesellschaft bestehen in folgenden:

1) Versicherungen zu festen Prämien und Errichtung lebenslänglicher einfacher, aufgeschobener und zeitweiser Renten auf einen oder mehrere Köpfe, vereinigt oder getrennt oder von irgend einer Art des Ueberlebens abhängig; Ankäufe lebenslänglicher Renten, Nutznießungen und bloßer Eigenthumsrechte, und im Allgemeinen alle Arten von Verträgen, deren Wirkungen von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen.
2) Geschäfte, die den Zweck haben, Kapitalien zu aufgehäuften Zinsen anzulegen, rückzahlbar im Ganzen zu den bestimmten Terminen oder nach und nach durch bestimmte Jahreszahlungen.
3) Versicherungen gegen die Unfälle auf Eisenbahnen.

Der Zweck dieser Versicherungen ist, durch eine baare Entschädigung, deren Höhe von dem Betrag der Prämie wie von der Natur und Wichtigkeit des Unfalls abhängig ist, die körperlichen Verletzungen, welche Reisenden beiden Geschlechts auf Eisenbahnen widerfahren, auszugleichen.

Die Geschäfte, welche von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen, sind nach den den gegenwärtigen Statuten angefügten Tarifen geregelt.

Die Geschäfte, welche die Versicherung von Personen gegen die Unfälle von Eisenbahnen zum Zweck haben, sind geregelt, wie es nachher besagt ist (Art. 10.).

Die Gesellschaft hat außerdem den Zweck:

1) statt des Herrn Merger die Verwaltung der durch die Anstalt der „Väterlichen Kasse“ gebildeten gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaften fortzuführen in Gemäßheit der durch die Verordnung vom 9. September 1841 bestätigten Statuten;
2) neue Vereine zu bilden und zu verwalten in Gemäßheit derselben Statuten, geändert kraft eines am einundzwanzigsten Oktober Eintausend achthundert siebenundvierzig durch die General-Versammlung der Subscribenten der „Väterlichen Kasse“ gefaßten und durch das Dekret vom neunzehnten März Eintausend achthundert neunundfünfzig bestätigten Beschlusses.

Art. 3. Keine beim Tode eines Dritten fällige Versicherung kann ohne Zustimmung dieses Dritten oder in Betreff derjenigen Personen, welche unfähig sind, selbst einen Vertrag abzuschließen, ohne schriftliche Zustimmung von Vater, Mutter, Vormund oder Curator abgeschlossen werden. Die Zustimmung des Ehemannes zu einer Versicherung auf das Leben seiner Frau macht nicht die Zustimmung dieser Letztern entbehrlich.

Art. 4. Bei jeder im Fall des Todes fälligen Versicherung ist die Police verfallen, wenn derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung lautet, in Folge eines Zweikampfs oder Selbstmords stirbt, oder wenn er das Leben durch Ausführung eines Todesurtheils verliert, die bezahlten Prämien jedoch verbleiben der Gesellschaft.

Ebenso würde die Police erloschen sein, wenn derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung lautet, in einem Krieg umkommt, wenn er auf einer Seereise oder während einer Reise oder Aufenthalts außerhalb Europa stirbt; jedoch könnte sich die Gesellschaft verbindlich machen, den Rechtsinhabern des Versicherten die Summe zurückzuzahlen, welche die von der Gesellschaft bis zum Sterbetag getragene Gefahr übersteigt, nach den Grundzügen, welche jeder Police beigefügt sein werden.

Jedoch kann die Versicherung, wenn der Versicherte, ehe er in Dienst tritt und ehe er eine Seereise oder eine Reise außerhalb Europa unternimmt, darüber der Gesellschaft eine Erklärung einschickt, in Kraft erhalten werden vermittelst einer Erhöhung der Prämie, deren Betrag im Voraus nach der Größe der neuen Gefahr zu bestimmen sein würde.

Art. 5. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Verwaltungsrath, nach den Veränderungen des landesüblichen Zinsfußes, anders bestimmt werden.

Diese Bestimmungen sind nur nach der von der Staats-Regierung erfolgten Zustimmung ausführbar.

Keinenfalls können die Aenderungen der Tarife den bestehenden Verträgen zum Nachtheil oder Vortheil gereichen.

Die Versicherungs-Anträge, auf welche ihrer Eigenthümlichkeit wegen die Tarife der Gesellschaft nicht anwendbar sind, werden nach Analogie der Grundsätze dieser Tarife festgestellt.

Die Gesellschaft kann mit gegenseitigem Einverständniß wegen der mit den Wechselfällen der Sterblichkeit verbundenen Versicherungen unterhandeln, wenn die zu versichernden Personen älter sind als neunundfünfzig Jahr, oder jünger als sieben Jahr, oder wenn ihr Leben durch irgend besondere Umstände Gefahren ausgesetzt ist.

Art. 6. Die Gesellschaft bewilligt denjenigen ihrer Versicherten, deren die Versicherung auf die ganze Dauer des Lebens lautet, und denjenigen, welche Verträge über verschobene Kapitalien unterschrieben, einen Antheil an ihrer Rein-Einnahme.

Dieser Antheil besteht aus wenigstens dem vierten Theile des Rein-Ertrages, nach Abzug von fünf Prozent des zu Gunsten der Aktionaire bestehenden Theils des Gesellschafts-Kapitals. Die Beträge werden unter die Rechts-Inhaber vertheilt, gemäß der durch den Artikel 44. und folgenden der gegenwärtigen Statuten festgesetzten Regeln.

Art. 7. Das Maximum einer Summe, zu deren Auszahlung beim Ableben einer Person die Gesellschaft sich verbindlich machen kann, ist auf hunderttausend Francs beschränkt.

Dasjenige der lebenslänglichen Renten ist auf eine jährliche Rente von dreißigtausend Francs festgestellt.

Art. 8. Das Eigenthum an den Verträgen ist übertragbar durch eine Cession auf dem Vertrage selbst.

Die Cessions-Urkunde muß den Namen dessen, dem das Recht übertragen, ausdrücken. Sie muß von dem, welcher sein Recht abtritt, datirt und unterzeichnet sein. Die Zustimmung dessen, auf dessen Leben die Versicherung lautet, muß bei jeder Cession erneuert und der Gesellschaft hinterlegt werden.

Art. 9. Die Gesellschaft versichert die Reisenden gegen alle Unfälle, die ihnen im Verlauf der Reise auf Eisenbahnen zustoßen können, jedoch mit Ausnahme derer, welche durch Krieg, Verwendung der bewaffneten Macht, Aufruhr oder Erdbeben veranlaßt werden.

Sie versichert keine Kinder unter dem Alter von fünf Jahren. Sie ist verpflichtet, dem Versicherten persönlich und, im Falle seines Todes, seine Erben zu entschädigen unter und in nachfolgenden Bedingungen und Verhältnissen.

Art. 10.

Erste Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, zehn Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Fall, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von zwölftausend Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, fünfzehntausend Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monaten den Tod herbeiführen, fünfundzwanzigtausend Francs.

Zweite Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, sechs Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Falle, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von achthundert Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, zehntausend Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monate den Tod herbeiführen, sechszehntausend Francs.

Dritte Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweise Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, fünf Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Fall, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von sechshundert Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, siebentausend fünfhundert Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monaten den Tod herbeiführen, zwölftausend Francs.

Die Entschädigung wird nach dem folgenden Tarif geregelt für die darin angegebenen Fälle:

1) Verlust beider Hände, oder beider Arme, oder beider Füße, oder beider Augen, fünfundsiebzig Prozent von der für den Todesfall festgesetzten Summe;
2) Verlust des rechten Auges, oder des rechten Armes, oder der rechten Hand, sechszig Prozent von dieser Summe;
3) Verlust der linken Hand, oder des linken Arms, oder eines Fußes, funfzig Prozent der besagten Summe;
4) Verlust des linken Auges dreißig Prozent derselben Summe.

Für jede andere Verstümmelung zahlt die Gesellschaft nicht mehr, als die für den Fall der Arbeitsunfähigkeit festgesetzte Unterstützung.

Art. 11. In allen Fällen, wo die Gesellschaft eine Entschädigung zu zahlen verpflichtet ist, wird diese, nach ordnungsmäßig beigebrachtem Nachweis des zu vergütenden Unfalls und nach Feststellung der Rechte der Reklamanten, baar und gegen Quittung dieser Letzteren geleistet.

Durch die Entschädigungs-Quittung wird die Gesellschaft bis zum Betrage der von ihr gezahlten Summen in die Rechte der Versicherten gesetzt, und sie wird in seinem Namen, in dieser Beschränkung, jeden Rückanspruch gegen die wegen des Unfalls verantwortlichen Personen oder Gesellschaften geltend machen, unbeschadet des Rechts des Versicherten, direkt und wie es ihm beliebt die Eisenbahn-Gesellschaften zu verfolgen, um die Ergänzung der Entschädigung zu erhalten, wozu er berechtigt sein könnte.

Art. 12. In dem Fall, wo die definitive Feststellung der Entschädigung von der Dauer der Arbeitsunfähigkeit abhängt oder von den unmittelbaren Folgen des Unfalls, empfängt der Versicherte täglich die durch Artikel 10. bestimmten Summen als Vorschuß auf diejenige Summe, die ihm definitiv bewilligt wird, oder seine Erben erhalten dieselbe für den Fall, daß der Unfall den Tod zur Folge hat.

Art. 13. Jeder Anspruch gegen die Gesellschaft ist drei Monate nach dem Unfall erloschen.

Art. 14. Um versichert zu werden und im Fall eines Unglücks Anspruch an eine der im Artikel 10. festgesetzten Entschädigung zu haben, muß jeder Eisenbahn-Reisende, ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters über fünf Jahre, die folgende Prämie vor der Abreise zahlen, gegen einen ihm ausgelieferten Schein der Gesellschaft, welcher die Versicherung ausweist;

Reise bis 150 Kilometer, ca. 19 Meilen:
erste Klasse 15 Cent., ca. 1¼ Sgr.,
zweite Klasse 10 Cent., ca. ⅞ Sgr.,
dritte Klasse 5 Cent., ca. ½ Sgr.;
bis zu 400 Kilometer, ca. 50 Meilen:
30 Cent., 20 Cent., 10 Cent., ca. 2½ Sgr., 1¾ Sgr. und ⅞ Sgr.;
über 400 Kilometer, ca. 50 Meilen:
60 Cent., 40 Cent., 20 Cent., ca. 5 Sgr., 3 Sgr., 1¾ Sgr.

Art. 15. Es werden den Reisenden auch Versicherungs-Billette, gültig für einen ganzen Tag von 24 Stunden, überliefert. Diese Billets haben denselben Erfolg zu Gunsten des Versicherten, als die Reisebillets; sie werden, wie diese, datirt, von dem Direktor gezeichnet; sie tragen auch den trockenen Stempel der Anstalt, aber sie bezeichnen nur ihre Klassifikation und den Namen des Versicherten.

Es gehört zum Bereich des Verwaltungsrathes, die in diesem und dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Tarife zu ermäßigen, wenn er es den Interessen der Anstalt zuträglich erachtet.

Art. 16. Jede Person kann sich gegen die Unfälle auf Eisenbahnen durch Abonnement versichern lassen, dessen Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr einschließlich beträgt; in Folge dessen wird ihr eine, die Höhe der Prämie, die Dauer und die Bedingungen des Abonnements bezeichnende Police übergeben.

Die Höhe der Prämie wird durch den Verwaltungsrath der Gesellschaft, nach den Umständen, festgesetzt.

Art. 17. Alle anderen als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Von dem Geschäftsfonds.

Art. 18. Das Gesellschafts-Kapital, welches ursprünglich auf Vier Millionen Francs festgestellt und in Achttausend Aktien, jede von fünfhundert Francs, eingetheilt war, ist auf sechs Millionen erhöhet, vermittelst Ausgabe von Viertausend neuer Aktien, ebenfalls von fünfhundert Francs jede.

Art. 19. Kein Actionair kann mehr als vierhundert Aktien besitzen.

Art. 20. Zwanzig Procent, d. h. Einhundert Francs per Aktie, werden von den Aktionairen in den drei Monaten, welche den dem Datum der Ermächtigungs-Ordre folgen, eingezahlt.

Jeder Actionair unterzeichnet außerdem die Verpflichtung, wenn es nöthig sein sollte, bis zum Betrag von den vier weiteren Fünftheilen nachzuzahlen.

Diese Verpflichtung bezeichnet für jeden von ihnen ein bestimmtes oder erwähltes Domizil in Paris, wo alle auf ihre Eigenschaft als Actionaire bezüglichen Verhandlungen ihnen mitgetheilt werden.

Art. 21. Zufolge des Artikels 33. des Handelsgesetzbuches können die Actionaire nur den Betrag ihres Antheils in der Gesellschaft verlieren.

Art. 22. Die Aktien werden bezeichnet durch namentlichen Eintrag in die Register der Gesellschaft.

Jedem Actionair wird eine von zwei Verwaltungsräthen und dem Direktor unterzeichnete Bescheinigung über den Eintrag überliefert.

Diese Bescheinigungen werden den Actionairen nur nach der Zahlung des Fünftels des Betrages ihrer Aktien ausgehändigt.

Art. 23. Im Fall der Verwaltungsrath zur Einzahlung der Fonds aufgefordert hat, und in dem dem Actionair bezeichneten Monat der Benachrichtigung werden die Aktien des mit der Zahlung zurückgebliebenen Actionairs auf seine Kosten und Gefahr durch Vermittelung eines Wechsel-Agenten an der Pariser Börse in den zehn Tagen verkauft, welche dem Akt der außergerichtlichen Mahnung, die ihm zugegangen ist, folgen; er hat den Vortheil vom Ueberschuß oder muß den Verlust tragen, je nach dem Resultat des Verkaufes.

Auf dieselbe Weise wird in Betreff der Actionaire vorgeschritten, welche nicht in der durch Artikel 12. vorgeschriebenen Frist die Zahlung des Fünftels ihrer Aktien leisten.

Art. 24. Die Cession der Aktien geschieht vermittelst einer Uebertragungs-Erklärung, welche in ein zu

diesem Zweck im Sitze der Gesellschaft gehaltenes Register eingetragen wird. Dieselbe ist von dem Cedenten zu unterzeichnen und vom Cessionar anzuerkennen. — Für die Rechtsgültigkeit der Uebertragung in Beziehung zur Gesellschaft muß der Cessionar, unbeschadet der nachfolgenden Ausnahme, vorher durch eine Berathung des Verwaltungsrathes durch geheime Abstimmung und durch die Mehrzahl der Mitglieder aufgenommen sein.

Im Falle der Ablehnung der Wahl ist der Verwaltungsrath nicht gehalten, seine Beweggründe mitzutheilen.

Der Direktor meldet auf der Rückseite der Aktie die Erfüllung dieser Förmlichkeit.

Art. 25. Der Wahl der Zulassung sind diejenigen Cessionare nicht unterworfen, welche zur Sicherheit der auf jede Aktie noch zu zahlenden rückständigen Fonds der Gesellschaft einen gleichen Werth in öffentlichen französischen Staatspapieren nach dem Tagescours überweisen.

Die durch den Cessionar geleistete Sicherheit ist auf der Rückseite der Aktie anzumelden.

Art. 26. Die auf den Namen der Gesellschaft zur Bürgschaft oder Zahlung der Aktien übertragene Valuten werden in einer Kasse mit zwei Schlüsseln aufbewahrt. Ein Schlüssel bleibt in den Händen eines der Verwaltungsräthe, der andere in denen des Direktors.

Sie können bei der Staats-Bank hinterlegt werden.

Die Rückstände und Zinsen dieser Valuten werden den Actionairen, sobald sie erhoben sind, zugesandt.

Art. 27. In dem Falle, wo die Zahlung der noch nicht eingezahlten Fonds durch eine Uebertragung öffentlicher französischer Fonds gewährleistet ist, und der Actionair nicht in der durch den Artikel 15. bestimmten Frist dem durch den Verwaltungsrath erlassenen Zahlungsbefehl entspricht, dann läßt der Verwaltungsrath die übertragenen Valuten bis zum Betrag der vom Actionair schuldigen Summe verkaufen und braucht nur den Artikel 15. in Anwendung zu bringen, wenn diese Valuten nicht ausreichen.

Art. 28. Die Aktien sind untheilbar.

Im Falle des Todes eines Actionairs haben seine Erben oder Rechtsinhaber während sechs Monaten das Recht, einen oder mehrere Cessionare für ihn zu stellen.

Die Cessionare müssen in Gemäßheit des Artikels 16. zugelassen sein, oder die durch Artikel 17. vorgeschriebene Sicherheit leisten.

Wenn bei Ablauf der sechs Monate, vom Sterbetage an, keine Ersatzmänner gestellt, oder wenn diese nicht zugelassen worden sind, dann werden die Aktien durch Vermittelung eines Wechsel-Agenten bei der Pariser Börse auf Rechnung und Gefahr der Erben oder Rechtsinhaber verkauft, ohne daß es dazu einer Benachrichtigung oder Ermächtigung bedarf.

Die in Bürgschaft verwandelte Valuta oder der Erlös des Verkaufs der Aktien haften für jede etwaige Schuld des Verstorbenen an die Gesellschaft, der Ueberschuß aber, wenn sich ein solcher ergiebt, wird zur Verfügung der Erben gestellt.

Im Fall eines Deficits verfolgt die Gesellschaft dessen Deckung in allen Rechtswegen.

Art. 29. Wenn ein Actionair fallirt, werden die auf seinen Namen eingezeichneten Aktien auf Betreiben und Verwendung des Direktors durch Vermittelung eines Wechselagenten verkauft, ohne daß eine andere Förmlichkeit erforderlich wäre, als eine einfache Benachrichtigung durch einen acht Tage vorher an den Syndikus der Masse gerichteten Brief, wenn nicht ein vom Verwaltungsrath anerkannter zahlungsfähiger Bürge eingetreten ist.

Die in Bürgschaft verwandelte Valuta und der Ertrag der Aktien dienen zur Vergütung für jede etwaige Schuld des fallirten Actionairs an die Gesellschaft; der bestehende Ueberschuß aber wird zur Verfügung dessen gestellt, der ein Recht daran hat.

Im Falle eines Deficits verfolgt die Gesellschaft dessen Deckung in allen Rechtswegen.

Die Erben oder Rechtsinhaber eines Actionairs können weder auf die Bücher, noch auf die Valuten der Gesellschaft gerichtliche Siegel anlegen lassen, noch gerichtlichen Einspruch erheben oder eine Inventarisation verlangen; sie sind gehalten, sich deshalb an die abgeschlossenen Rechnungen in den durch die Statuten vorgeschriebenen Formen zu halten.

Von der Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 30. Die Gesellschaft wird durch einen aus neun Mitgliedern zusammengesetzten Rath verwaltet. Die Funktionen der Verwaltungsräthe sind unentgeltlich, jedoch können ihnen Marken für die Anwesenheit in den Sitzungen bewilligt werden, deren Werth durch die General-Versammlung bestimmt wird.

Art. 31. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß Eigenthümer von hundert Aktien sein, welche während der ganzen Dauer seiner Amtsthätigkeit unveräußerlich sind und als Bürgschaft für seine Verwaltung bleiben.

Diese Unveräußerlichkeit ist auf die Aktie anzumelden.

Art. 32. Die Verwaltungsräthe werden durch die General-Versammlung der Actionaire ernannt und können durch dieselbe wieder abberufen werden.

Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit ist drei Jahre.

Art. 33. Der Verwaltungsrath wird zum Drittel von Jahr zu Jahr erneuert.

In den ersten zwei Jahren werden die austretenden Mitglieder durch das Loos und hierauf durch das Dienstalter bestimmt.

Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Art. 34. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit ist ein Jahr; sie können wieder gewählt werden.

Im Fall der Eine oder der Andere abwesend ist, versieht der Aelteste der anwesenden Mitglieder die Stelle des Präsidenten.

Art. 35. Wenn die Stelle eines Mitgliedes vakant wird, ernennt der Verwaltungsrath provisorisch einen Stellvertreter, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung. Das auf diese Weise ernannte Mitglied bleibt nur so lange in Thätigkeit, als sein Vorgänger noch im Amte hätte bleiben müssen.

Art. 36. Der Verwaltungsrath versammelt sich jedesmal, so oft die Interessen der Gesellschaft es erheischen, jedoch wenigstens einmal monatlich. Er kann außergewöhnlich durch das dienstthuende Mitglied oder durch den Direktor zusammenberufen werden.

Damit aber die Berathung gültig sei, müssen wenigstens fünf Mitglieder dem Rathe beiwohnen.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder gefaßt.

Im Fall die Stimmen gleich sind, wird die Berathung auf einen im Protokoll festgesetzten Tag verschoben, zeigen sich auch bei dieser neuen Berathung die Stimmen gleich, dann giebt die Stimme dessen, welcher präsidirt, den Ausschlag.

Art. 37. Der Verwaltungsrath nimmt Kenntniß von allen Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er bestimmt die den Tarifen der Gesellschaft zufolge der Artikel 5. und 15. nachzutragenden Aenderungen.

Er stellt fest zufolge der Bestimmungen des Artikels 16. die Tarife der Abonnements-Versicherungen gegen die Unfälle auf den Eisenbahnen, ebenso wie die Art und Weise der Erhebung.

Er berathet und beschließt die allgemeinen Bedingungen der Verträge.

Er beschließt die Feststellung der Summen, welche die Gesellschaft in Folge der Verträge schuldig ist zu bezahlen.

Er bestimmt die Verwendung der Fonds unter den Vorbehalten des nachfolgenden Artikel 38.

Er ernennt und entläßt auf den Vorschlag des Direktors alle Agenten und Angestellten der Gesellschaft, stellt ihre Gehälter und Besoldungen fest, wie auch die allgemeinen Verwaltungs-Unkosten.

Er kann unterhandeln, Vergleiche abschließen und Streite schlichten im Interesse der Gesellschaft, er kann auch seine Befugnisse übertragen, aber nur durch eine Spezial-Vollmacht und in speziellen und bestimmten Fällen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes kontrahiren nach dem Verhältniß ihrer Verwaltung keine persönliche oder solidarische Verbindlichkeit in Bezug auf die Verpflichtungen der Gesellschaft. Sie sind nur für die Ausführung ihres Mandats verantwortlich.

Art. 38. Die von der Gesellschaft empfangenen Summen werden nach Maaßgabe ihres Empfanges verwendet:

- es sei in öffentlichen französischen Fonds und Effekten, welche von der Regierung ausgegeben oder verbürgt sind;
- es sei in Aktien von in Frankreich genehmigten Banken;
- es sei in Obligationen, welche mit Bewilligung der Regierung von den Departements oder Gemeinden ausgegeben sind;
- es sei in Darlehnen auf eben angegebene Valuten, auf hypothekarische Verträge und auf in Frankreich gelegene Immobilien;
- es sei in Erwerbung hypothekarischer Schuld-Urkunden.

Sie kann keine andere Immobilien erwerben, als solche, die zum Betrieb des Geschäfts nöthig sind.

Keine Anlage, Verkauf, Kauf oder Wechsel des beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums kann ohne Berathung des Verwaltungsraths stattfinden.

Jeder Verkauf und Austausch von Immobilien ist vorher der Zustimmung der General-Versammlung unterworfen.

Die Versicherungs-Policen, die Uebertragungs-Urkunden der Staats-Renten oder andere der Gesellschaft gehörige Werthpapiere, die Mandate auf die Banken und alle Verpflichtungen, diejenigen ausgenommen, welche im folgenden Paragraph benannt sind, werden von einem Mitglied des Verwaltungsraths und von dem Direktor unterzeichnet, zu welchem Zweck täglich einer der Ersteren in Amtsthätigkeit ist.

Die Vollmachten und Ermächtigungen, die Dokumente über Erwerb oder Verkauf von Immobilien werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und vom Direktor unterzeichnet.

Von der Direktion.

Art. 39. Der Direktor wird durch eine vollzählige und beschlußfähige General-Versammlung, gemäß des Artikels 50., auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes mit Mehrheit von wenigstens fünf Stimmen gewählt; er kann durch dieselben Formalitäten abberufen werden. Der Direktor muß Eigenthümer von 200 Aktien sein. Sie bleiben als Bürgschaft seiner Verwaltung und sind während der ganzen Dauer seiner Amtsthätigkeit und bis zur Ausgleichung seiner Rechnungen unveräußerlich. Die Unveräußerlichkeit wird auf den Aktien bemerkt. Der Gehalt und die übrigen Vortheile, welche dem Direktor zukommen, werden durch die General-Versammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsraths bestimmt.

Art. 40. Der Direktor wohnt den Berathungen des Verwaltungsrathes bei und hat dabei eine rathgebende Stimme.

Art. 41. Der Direktor ist mit der Ausführung der Berathungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er leitet die Büreau-Arbeiten, bestimmt die besonderen Bedingungen der Versicherungen, und schlägt dem Verwaltungsrath in Uebereinstimmung mit dem diensthuenden Mitglied des Verwaltungsraths die Feststellung der Summen vor, welche die Gesellschaft zur Vollziehung der Verträge zu zahlen hat. Er unterzeichnet die Correspondenz, die Endossements und die Quittungen. Er führt ein Register, in welches, nach Reihenfolge des Datums und in den ersten drei Tagen nach ihrem Eingang, die Briefe, Benachrichtigungen, Beschlüsse und Mittheilungen aller Art eingetragen werden, welche durch die Ausübung der Regierungs-Ueberwachung, welcher die Verwaltung der gegenseitigen Lebensversicherungs-Vereine unterworfen sind, veranlaßt sein werden. Dies Register wird dem Ueberwachungsrath der Unterzeichner bei jeder seiner Zusammenkünfte vorgelegt und von dessen Präsidenten mit dem Visa versehen. Wenn die Regierung verlangt, daß die obigen Mittheilungen im Ganzen oder auszugsweise auf ein oder mehrere Register der Anstalt übertragen werden sollen, geschieht diese Uebertragung ebenfalls in den nächsten drei Tagen auf Betreiben des Direktors. Die Klagen der Gesellschaft werden im Namen derselben auf Betreiben und Verwenden des Direktors geschehen.

Von der General-Versammlung.

Art. 42. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire; ihre Entscheidungen sind verbindlich für Alle, selbst für die Abwesenden.

Art. 43. Die General-Versammlung besteht aus denjenigen Actionairen, welche seit Ablauf eines Monats Eigenthümer von zehn oder mehr Aktien sind. Die die General-Versammlung bildenden Mitglieder haben nur eine Stimme, wie groß auch die Anzahl der auf ihren Namen eingetragenen Actien sein mag. Das Recht der General-Versammlung beizuwohnen, ist übertragbar, aber nur an einen anderen Actionair, welcher in diesem Fall nur ein einziges Mandat übernehmen und nicht mehr als zwei Stimmen haben kann. Die General-Versammlung muß, damit ihre Beschlüsse Gültigkeit haben, aus mindestens funfzig Mitgliedern bestehen, die auch wenigstens den vierten Theil der Aktien vertreten. Wenn die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder weniger als funfzig und die Zahl der Actien nicht zweitausend beträgt, dann wird unverzüglich eine neue General-Versammlung in der durch Artikel 44. vorgeschriebenen Weise einberufen und ihre Beschlüsse sind in dieser zweiten Zusammenkunft gültig, welches auch die Anzahl der gegenwärtigen Mitglieder oder der vertretenen Aktien sein möge; aber sie kann nur über diejenigen Gegenstände beschließen, die in der ersten Versammlung in Tages-Ordnung waren und deren Anzeige in der Zusammenberufung gemacht worden ist.

Art. 44. Die General-Versammlung wird auf Entscheidung des Verwaltungsraths durch Briefe, welche mindestens vierzehn Tage vorher in die Wohnung eines jeden der Actionaire adressirt werden, und durch eine ebenfalls vierzehn Tage vorher in eines der von dem Handels-Gericht von Paris bezeichneten Tagesblatt eingerückte Anzeige zusammenberufen, übereinstimmend mit dem Gesetz vom 31. März 1833. Den Vorsitz hat der Präsident des Verwaltungsraths; die beiden stärksten Actionaire sind Wahlzeugen. Das Büreau wählt seinen Secretair unter den anwesenden Actionairen. Die Wahlzeugen können nicht aus den Mitgliedern des Raths gewählt werden.

Art. 45. Die General-Versammlung tritt rechtskräftig im Monat April eines jeden Jahres zusammen. Der Direktor stattet ihr Bericht von den Geschäften der Gesellschaft während des vergangenen Jahres ab.

Art. 46. Die General-Versammlung hört die Rechnungen der Gesellschaft, verhandelt darüber und eintretendenfalls stellt sie fest und bestimmt die Größe der an die Actionaire zu vertheilenden Dividende; ihre Beschlüsse werden nach der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Art. 47. Die General-Versammlung ernennt die Verwaltungsräthe nach absoluter Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder und nach Zettelwahl. Bei Stimmengleichheit wird der Vorzug dem stärksten und, wenn auch die Zahl der Aktien gleich ist, dem ältesten Actionaire gegeben.

Art. 48. Die General-Versammlung kann außergewöhnlich durch den Verwaltungsrath berufen werden, und dieser ist gehalten, sie jedesmal auf Verlangen von mindestens ein Drittel der Aktien repräsentirenden Actionairen oder auf Verlangen des Ueberwachungsraths der gegenseitigen Lebensversicherungs-Vereine zu berufen. Diese außerordentlichen Versammlungen werden in der im Artikel 44. vorgeschriebenen Weise zusammenberufen.

Art. 49. Die außerordentliche General-Versammlung kann den gegenwärtigen Statuten sowohl, wie denen der Tontinen-Vereine Aenderungen zufügen, deren Nützlichkeit die Erfahrung gezeigt haben wird. In diesem Falle kann sie nur dann gültig berathen, wenn sie aus mindestens einem Drittel der Mitglieder besteht, welche ein Recht haben ihr beizuwohnen und die mindestens ein Drittel der Aktien repräsentiren, auch müssen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. Die angenommenen Aenderungen können in Betreff der gegenseitigen Vereine nur mit Zustimmung der General-Versammlung der Unterzeichner Anwendung finden und sind nur mit Zustimmung der Regierung ausführbar. Diese Zustimmung ist ebenfalls nöthig, um den Aenderungen der gegenwärtigen Statuten Geltung zu verschaffen.

Von den jährlichen Rechnungen und der Vertheilung der Gewinnste.

Art. 50. Der Verwaltungsrath läßt jedes Jahr die Geschäftsrechnung, welche die Periode vom 1. Januar bis zum 31. December des vorangegangenen Jahres umfaßt, aufstellen. Diese Rechnung wird der gewöhnlichen General-Versammlung des folgenden Monats April vorgelegt.

Art. 51. Alle fünf Jahre oder, wenn der Verwaltungsrath es für nützlich hält, auch in einem kürzeren Zeitraum, wird ein genaues Inventarium aufgenommen, um das Aktiv- und Passiv-Vermögen der Gesellschaft am 31. December des Jahres festzustellen, welches die von dem Rath festgesetzte Periode beschließt. Dieses Inventarium wird für jede Versicherungsart getrennt aufgestellt und bestimmt die Lage und die Erfolge jeder der Kategorien, welche Anspruch auf Vertheilung der Rein-Einnahme haben, zufolge Artikel 6. der gegenwärtigen Statuten.

Art. 52. Der Verwaltungsrath entscheidet nach dem oben vorgeschriebenen Inventarium, ob eine Vertheilung der Rein-Einnahme stattfinden soll oder nicht und bestimmt im Fall der Vertheilung, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung, die unter die Actionaire und die an diejenigen Versicherten, welche nach Wortlaut des Artikels 6. Anspruch dazu haben, zu vertheilende Summe.

Art. 53. Jedem Versicherten kann nur der Antheil an dem Rein-Ertrage bewilligt werden, welcher auf die Kategorie fällt, zu der es gehört; und außerdem wird in dem Fall, wo einige dieser Kategorien in Verlust ständen, die zur Deckung des Verlustes nöthige Summe von den Rein-Erträgen der anderen Kategorien vorweg genommen werden, der Art, daß der Versicherte der im Gewinne stehenden Kategorie nur Anspruch auf den Theil des Gewinnes hat, welcher nach der Vorwegnahme verbleibt, indem die Theilhabung nur auf die der Gesellschaft netto verbleibenden Gewinne stattfinden kann. Nichtsdestoweniger dürfen die Verluste, welche durch die Geschäfte der Versicherungen gegen Unfälle auf Eisenbahnen veranlaßt werden könnten, in keinem Fall für irgend einen Betrag an dem Theil der den Theilhabern zukommenden Rein-Einnahme abgezogen werden. Die Vertheilung der Gewinne unter die zum Anspruch daran zugelassenen Versicherten geschieht in jeder Kategorie im Verhältniß zum versicherten Kapital oder Rentenbetrag. Die Vertheilung wird außerdem für jede Kategorie nach der Dauer der Versicherungen in der inventirten Periode geregelt. Die Zeit unter sechs Monate wird nicht gerechnet, die über sechs Monat verstrichene zählt für ein volles Jahr.

Art. 54. Von dem Theil des Gewinnes, welches den Actionairen zukommt, wird zur Bildung eines Reserve-Fonds der fünfte Theil vorweg genommen, bis der Reserve-Fonds den Betrag von Achtmalhunderttausend Francs erreicht hat. Wenn der Reserve-Fonds diese Höhe erreicht hat, kann die Vorwegnahme ermäßigt werden auf den zehnten Theil der den Actionairen zukommenden Gewinne, aber die Vorwegnahme des fünften Theiles würde wieder beginnen im Falle, daß der Reservefonds wieder geringer als achtmalhunderttausend Francs geworden ist.

Art. 55. Der Reservefonds gehört ausschließlich den Actionairen, ebenso der Ertrag der Anlage von den Summen, aus denen er besteht.

Art. 56. Im Fall, nach Aufzehrung des Reservefonds, das Gesellschafts-Kapital sich um ein Viertel des eingezahlten ersten Fünftels verringert, ist der Verwaltungsrath gehalten, von den Actionairen eine Einzahlung zu fordern, in gleichem Verhältniß zu dem Deficit, bis zur vollständigen Bezahlung des den Gesellschaftsfonds bildenden Actien-Kapitals. Sobald der von dem Verwaltungs-Rath gefaßte Beschluß bekannt gemacht ist, sind die Actionaire gehalten, binnen Monatsfrist die verlangte Zahlung zu leisten. Erfolgt die Zahlung nicht in diesem Zeitraum, dann wird vorgeschritten, wie es Art. 15. besagt.

Auflösung und Liquidirung.

Art. 57. Die Auflösung findet rechtskräftig statt, wenn die Verluste das Gesellschafts-Kapital auf die Hälfte zurückgeführt haben. Sie kann durch die General-Versammlung ausgesprochen werden, wenn in Folge der erlittenen Verluste sich das Kapital um zwei Fünftel reducirt fände.

Art. 58. In den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen ist der Verwaltungsrath gehalten unverzüglich die General-Versammlung einzuberufen.

Art. 59. Die General-Versammlung ernennt noch in derselben Sitzung drei mit der Liquidirung beauftragte Kommissäre.

Art. 60. Diese Bevollmächtigten lassen die noch nicht abgelaufenen Risiko's zurückversichern oder lösen die bestehenden Verträge auf, wenn sie können, mit beiderseitigem Einverständniß. Sie regeln und bestimmen die Rückzahlungen, die Verluste und Schäden zur Last der Gesellschaft. Sie können Streite schlichten und Vergleiche abschließen über alle streitigen Fälle.

Art. 61. Die Actionaire sind gehalten, auf das Verlangen der Liquidirungs-Kommission, die Zahlungen zu leisten, welche nöthig sind, um die Rückzahlungen zu bestreiten und zwar bis zum Betrage ihrer Actien. Wenn die Zahlung nicht binnen zehn Tagen von der Aufforderung an erfolgt, dann wird vorgeschritten, wie es im Art. 23. besagt ist.

Art. 62. Bei Ablauf des Jahres oder eines jeden der Jahre, welche dem Zeitraum folgen, wo die Liquidirung verkündigt worden ist, soll ein Inventarium über den Stand der Gesellschaft aufgestellt werden. Die Rechnung darüber wird der General-Versammlung übergeben, welche über den Termin der Liquidation entscheidet; aber bis zur vollständigen Liquidation der Geschäfte der Gesellschaft und der Tontinen-Vereine bleibt der Gesellschaftsfonds als Bürgschaft für die durch die Gesellschaft abgeschlossenen Verbindlichkeiten in Betreff der durch sie geführten Tontinen-Vereine.

Die Hauptniederlassung des Caisse paternelle (Väterliche Kasse) für Preußen ist in Berlin begründet und Herr **Emile Blum**, Friedrichsstr. 61., zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin